

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rechnung über die Bewaffnung und
Gränzbewachung vom Jahre 1848,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, Berathung zu pflegen, wie die Rechnungen der Kriegsverwaltung inskünftige in eine bessere, übersichtlichere Form gebracht werden könnten, namentlich mit Zugrundelegung einer Rubricirung nach den verschiedenen Waffengattungen und Waffenkorps und unter Angabe der reglementarischen und effektiven Mannschaftsstärke und der Bezugsberechtigung in Besoldung und Verpflegung, und je nach dem Ergebniß seiner Berathung den erforderlichen Vollzug anzuordnen.

2. Für die unbelegten und nicht visirten Fr. 897 Rp. 25 Rekognoszirungsreisefkosten der Brigade Gerwer sind die nach §. 241 des Kriegsverwaltungsreglements erforderlichen Requisitionen nachträglich noch beizubringen.

3. Der Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbewachung vom Jahr 1848 ist die Genehmigung erteilt.

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 19. Juli 1851.

Im Namen des Schweiz. Nationalrathes,
Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 8. August 1851.

Im Namen des Schweiz. Ständerathes,
Der Präsident:

H. Migy.

Der Protokollführer:

N. von Moos.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1851
Date	
Data	
Seite	35-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.